



## Vorschriften für Dancingpatent

- Es ist ein schriftliches Gesuch zu Händen des Bezirksrates einzureichen mit den üblichen Unterlagen:
  - o bestandene Modulzertifikate 1, 4 und 6
  - o Handlungsfähigkeitszeugnis
  - o Auszug aus dem Strafregister
  - o Betreuungsauszug der letzten 5 Jahre
  - o Arztzeugnis
  - o Haftpflichtversicherung
  
- Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt. In Ausnahmefällen können, wenn Gewähr für eine einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist, der gleichen Person zwei Patente oder Bewilligungen erteilt werden.
  
- Das Patent für einen Dancingbetrieb berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben und den Betrieb als Unterhaltungslokal (Dancing oder Diskothek) zu führen.
  
- Die Polizeistunde ist für Dancingbetriebe 02.00 Uhr, unter Beachtung der Karenzfrist 03.00 Uhr.
  
- Dancingbetriebe gelten nur als Dancingbetriebe, wenn regelmässig und durchgehend Livemusik gespielt wird oder DJ's engagiert werden.
  
- Solche Lokale müssen in baulicher und räumlicher Hinsicht für regelmässige Tanzanlässe geeignet sein.
  
- Es müssen Veranstaltungen nachgewiesen werden.